

Reglement über den Vollzug des InfoDG

Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2003

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Günsberg,

gestützt auf § 25 der Gemeindeordnung vom 17. Dezember 2001, §§ 6, 7 und 66 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und auf das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001,

beschliesst:

A. Öffentlichkeitsprinzip

§ 1 ¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

Ziele

² Die Informationspflicht gilt für sämtliche Behörden und richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip (Anhang 1).

§ 2 Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich.

Verantwortlichkeiten

§ 3 In dringenden Fällen informiert das Gemeindepräsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium oder ein Mitglied des Gemeinderates ohne Rücksprache mit dem Gesamtgemeinderat.

*Dringliche
Informationen*

§ 4 Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch die Gemeindekanzlei erledigt.

Redaktion

§ 5 ¹ Die Informationen der Gemeindebehörden werden im Anschlagkasten der Gemeinde (Pfarrhaus Nord) angeschlagen und/oder im "ANZEIGER für die Bezirke Solothurn und Lebern" veröffentlicht.

Informationsmittel

² Bei Bedarf erfolgt eine zusätzliche Verbreitung der Informationen über die Tagespresse sowie die elektronischen Medien.

³ Die Publikationen auf der Internet-Homepage der Gemeinde (www.guensberg.ch) werden durch die Gemeindekanzlei betreut.

§ 6 ¹ Die Kommissionen unterbreiten ihre Informationsanträge dem Gemeinderat.

Kommissionen

² Durch Kommissionen einberufene öffentliche Anlässe müssen durch den Gemeinderat im Voraus bewilligt werden.

§ 7 ¹ Die Bau- und Werkkommission publiziert die Bauausschreibungen in eigener Kompetenz, entsprechend der Spezialgesetzgebung.

Ausnahmen

a) Bau- und Werkkommission

² Die Schulkommission publiziert die ihr gemäss der Volksschulgesetzgebung übertragenen Mitteilungen selbständig.

b) Schulkommission

³ Die Umweltschutzkommission sorgt für eine zweckmässige Information über die Entsorgungsdaten.

c) Umweltschutzkommission

⁴ Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Rechnungsprüfungskommission die Öffentlichkeit direkt informieren. Die Verantwortung trägt das Kommissionspräsidium.

c) Rechnungsprüfungskommission

§ 8 ¹ Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.

Formen

§ 9 ¹ Der Anschlagkasten der Gemeinde darf nur für die Veröffentlichung von amtlichen Informationen verwendet werden. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

Anschlagkasten

² In der Regel wird eine Informationsschrift mindestens 10 Tage angeschlagen.

§ 10 In laufenden Verfahren wird in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördeentscheides verfügt.

Sperrfristen

B. Datenschutz

§ 11 Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).

Ziel

§ 12 ¹ Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch.

Verantwortlichkeiten

² Die Gemeindekanzlei wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen.

³ Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.

⁴ Die beauftragte Stelle für den Datenschutz

- a) überprüft mindestens einmal pro Jahr die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen;
- b) kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen;
- c) erstattet einmal pro Jahr dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

§ 13 Diese Reglement tritt per 1. April 2003 in Kraft.

Inkrafttreten

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 24. März 2003.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Eng

Christian Lerch

Einwohnergemeinde Günsberg

Anhang 1 zum Geschäftsreglement: Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip

Behörde	Verhandlungen	Berichte	Anträge	Protokolle	Beschlüsse	Grundsatzentscheide von allg. Interesse
Gemeindeversammlung	JA	JA	JA	JA	JA	
Gemeinderat	JA	JA	JA	JA	JA	
Rechnungsprüfungskommission RPK (Prüfbericht mit oder ohne Vorbehalte)	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
RPK (interner Bericht, Details)	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
Vormundschafts- und Sozialbehörde	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
Ständige Kommissionen	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
Befristete Kommissionen / Spezialkommissionen	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
Verwaltungsstellen (Operative Aufgaben)	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
Weitere Organe bei der Erfüllung von Gemeindeaufgaben	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA

Hinweis: Die Tabelle bezieht sich auf den Normalfall. Im Einzelfall sind Abweichungen möglich. (Beispiel: Wenn im Gemeinderat Geschäfte unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden, so sind auch die entsprechenden Teile des Protokolls nicht öffentlich).